



An die Vorsitzende  
des Innenausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2843

Kiel, 2. September 2019

**Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drucksache 19/1533)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne war.

Es ist vollkommen unbestritten, dass es sich bei dem Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren um ein besonderes Ehrenamt handelt, weil hier freiwillige Helfer unentgeltlich eine kommunale Pflichtaufgabe erfüllen. Sie stehen rund um die Uhr für Einsätze zur Verfügung, die oft körperlich und seelisch belastend sind. Ohne Freiwillige Feuerwehren wäre das flächendeckende Hilfeleistungssystem nicht auf dem heutigen Niveau sicherzustellen. Deshalb unterstützt der Bund der Steuerzahler alle Bemühungen, den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren attraktiver zu gestalten und zielgerichtet zu fördern.

Die Einführung einer verpflichtenden zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren halten wir jedoch für keinen geeigneten Weg, das Ehrenamt zu fördern. Wir lehnen den Gesetzentwurf deshalb ab. Das aktuelle Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein enthält bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten, die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr auch finanziell zu honorieren: So regelt die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen finanzielle Leistungen an die Ehrenbeamten. Die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren erlaubt ausdrücklich auch die pauschale finanzielle Entschädigung in Abhängigkeit von der Teilnahme an Einsätzen und Übungen (Ziffer 4.3). Die in beiden Vorschriften vorgesehenen Höchstsätze sind Anfang 2018 gerade erst deutlich angehoben worden. Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren erhalten mit dem neuen Mitgliedsausweis automatisch auch eine Eh-

renamtskarte des Landes Schleswig-Holstein mit zahlreichen Vergünstigungen. Darüber hinaus steht es den Gemeinden als Träger des Brandschutzes frei, ihren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zusätzliche kommunale Vergünstigungen zu gewähren. Die schon heute in Schleswig-Holstein praktizierten Beispiele reichen von kostenlosen oder vergünstigten Mitgliedschaften in Fitnessstudios und Sportvereinen über freien Eintritt im gemeindeeigenen Schwimmbad bis zu kommunalen Vorteilskarten bei zahlreichen Sponsoren. Die Gemeinden haben also schon heute eine breite Palette an Möglichkeiten, das Ehrenamt in ihren Feuerwehren durch finanzielle Leistungen attraktiv zu gestalten.

Die hierzu gefassten Beschlüsse über Rahmenverträge und kommunale Entschädigungssatzungen unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde in Schleswig-Holstein sehr stark. Dieses kann jedoch nicht als Kritikpunkt aufgefasst werden, weil auch die Strukturen der Freiwilligen Feuerwehren und die Belastung ihrer Einsatzkräfte höchst unterschiedlich sind. Das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren reicht von ein bis zwei Einsätzen im Jahr bis hin zur täglichen Alarmierung. Während es einige Gemeinden gibt, in denen die Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr kein Problem darstellt, ist die Personaldecke in anderen Feuerwehren sehr dünn. Auch die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark. Deshalb halten wir es für höchst problematisch, eine einheitliche Entschädigungsregelung für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein zu schaffen. Die Gemeinden sind durch das Brandschutzgesetz verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Darum können auch nur sie in Abhängigkeit von diesen örtlichen Verhältnissen darüber entscheiden, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehren zu erhöhen.

Auch innerhalb der gleichen Feuerwehr unterscheidet sich das Engagement der aktiven Kameraden sehr stark. Während einige an nahezu jeder Übung und jedem Einsatz teilnehmen, stehen andere (zum Beispiel bedingt durch berufliche und private Verpflichtungen) nur unregelmäßig zur Verfügung. Aus diesem Grund empfehlen wir den Gemeinden, die Entschädigungsleistung für Einsatzkräfte zumindest teilweise auch an deren Dienstbeteiligung zu knüpfen. Eine Rentenansparung, die auch ohne großes aktives Engagement „ausgesessen“ werden kann, hilft der tatsächlichen Einsatzbereitschaft bei den Feuerwehren nicht weiter.

Grundsätzlich ist eine zeitnahe Honorierung der ehrenamtlichen Einsatzbereitschaft immer attraktiver als ein Leistungsversprechen in ferner Zukunft. Selbst wenn die zugesagte zusätzliche Altersversorgung, die nach Vollendung des 67. Lebensjahres zur Auszahlung kommt, eine attraktive Höhe erreicht, wird ihr Wert von den heute Aktiven, die auf die Auszahlung vielleicht fast 50 Jahre warten müssen, unterschätzt werden. Für sie ist ein Zahlungsverprechen in ferner und nicht absehbarer Zukunft kaum eine zusätzliche Motivation, sich heute zu engagieren. Deshalb plädieren wir für gemeindliche Lösungen, die eine unmittelbare Honorierung des aktuellen Engagements ermöglichen.

Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren mag aus Sicht der Kommunen zunächst lukrativ erscheinen. Es muss jedoch bedacht werden, dass auch die Mittel des Landeshaushaltes beschränkt sind. Deshalb ist zu befürchten, dass die zusätzlichen Leistungen für die Einzahlung in die Altersversorgung zulasten anderer Mittel zur Förderung des

kommunalen Brandschutzes gehen würden. Alle Praktiker sind sich einig, dass eine hochwertige technische Ausstattung und moderne Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren immer noch die besten Motivationsinstrumente darstellen. Insofern ist es weder im Interesse der aktiven Feuerwehrangehörigen noch der Kommunen, Mittel für die Förderung des Brandschutzes zugunsten einer späteren Altersversorgung umzuwidmen.

Zusammengefasst sehen wir im aktuellen Brandschutzgesetz und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften ausreichend Möglichkeiten, den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren Schleswig-Holsteins attraktiv zu gestalten. Wenn das Land hier weitere Verbesserungen vornehmen will, kann es die Höchstsätze in der Entschädigungsverordnung und der Entschädigungsrichtlinie anheben, über deren Umsetzung dann jede Gemeinde für sich entscheiden kann.

Die Gesetzgeber von Bund und Ländern sollten sich darauf konzentrieren, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Probleme für die Empfänger von Entschädigungsleistungen zu entschärfen. Schon heute gibt es Ehrenbeamte in den Feuerwehren, die auf die Entschädigungsleistungen ihrer Kommune Steuern und Sozialabgaben entrichten müssen. In vielen Grenzfällen ist es für Ehrenamtliche ohne steuerlichen Sachverstand kaum noch möglich, sicher zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die erhaltenen Entschädigungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind. Hier könnten klarstellende gesetzgeberische Regelungen und die Anhebung entsprechender Freigrenzen oder -beträge eine deutliche Verbesserung für ehrenamtlich Aktive darstellen.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



(Dr. Aloys Altmann)  
Präsident